

Volksabstimmungen

Wilfried Marxer

Abstract | Liechtenstein weist ein breites Repertoire an direktdemokratischen Rechten auf. Seit 1918 haben mehr als einhundert Volksabstimmungen auf nationaler Ebene stattgefunden. Diese sind entweder aufgrund eines Landtagsbeschlusses oder aufgrund eines Referendums oder von Volksinitiativen durchgeführt worden. Die Stimmbeteiligung lag ursprünglich regelmäßig bei rund 90 %, variiert aber in jüngerer Zeit je nach Bedeutung einer Vorlage zwischen rund 60 und 90 %. Die Erfolgsquoten zeigen, dass sowohl Landtagsbegehren wie auch Initiativen und Referenden intakte Chancen haben, an der Urne eine Mehrheit der Stimmen zu erreichen. Insofern sind die Initiative und das Referendum wichtige Instrumente der Stimmberechtigten, um den Kurs von Landtag und Regierung zu korrigieren, und üben auch eine indirekte Wirkung auf deren Verhalten aus. Denn Vorlagen der Regierung und Beschlüsse des Landtages müssen so konzipiert sein, dass sie auch einer allfälligen Volksabstimmung standhalten. Der Einfluss der Parteien stößt auf der einen Seite in einem Abstimmungskampf an Grenzen. Auf der anderen Seite können Parteien das direktdemokratische Instrumentarium nutzen, um eigene Interessen zu verfolgen und allfällige Blockaden im Landtag zu überwinden.

Keywords | Liechtenstein – Volksabstimmung – Volksbegehren – Direkte Demokratie – Bürgerbeteiligung

Einleitung

Volksabstimmungen bezeichnen eine Entscheidung, die direkt von den Stimmberechtigten anstelle von Repräsentativorganen wie etwa dem Parlament (Landtag), der Regierung oder Gemeindevertretungen getroffen werden. Man bezeichnet dies als direktdemokratische Rechte, die in den politischen Systemen mancher Staaten verankert sind. Am intensivsten werden die direktdemokratischen Volksrechte in der Schweiz praktiziert, aber auch Liechtenstein gehört zu den Staaten mit breit ausgebautem Instrumentarium an direktdemokratischen Rechten. Diese bestehen sowohl auf nationaler Ebene wie auch auf kommunaler Ebene (Gemeinden). In diesem Beitrag liegt der Schwerpunkt auf den landesweiten Volksabstimmungen in Liechtenstein.

Die direktdemokratischen Volksrechte wurden in Liechtenstein mit der heute noch gültigen Verfassung von 1921 nach dem Vorbild der Schweiz beziehungsweise von Schweizer Kantonen eingeführt. Die damals eingeführten Instrumente mit direktdemokratischem Charakter waren die Initiative, das Referendum und das Landtagsbegehren, welches ebenfalls in eine Volksabstimmung mündet. Mit einer Initiative kann ein Gesetz oder die Verfassung abgeändert werden; das Referendum richtet sich gegen einen referendumsfähigen Beschluss des Landtages; beim Landtagsbegehren wird ein Beschluss des Landtags vom Landtag dem Volk zur Abstimmung vorgelegt (ausführlicher über den Charakter

der einzelnen Instrumente im Beitrag „Volk und Volksrechte“ in diesem Band). Eine Initiative oder ein Referendum kann mittels Unterschriftensammlung oder aufgrund von mehreren Beschlüssen von Gemeindeversammlungen angestoßen werden. In der Regel münden sie in eine Volksabstimmung, wobei das Sanktionsrecht des Fürsten am Ende des Verfahrens, wenn das Volk einer Vorlage zustimmt, unangetastet bleibt. Der Landtag kann nicht nur einen eigenen Beschluss dem Volk zur Abstimmung vorlegen, sondern ebenso eine Konsultativabstimmung anordnen, deren Ergebnis rechtlich nicht verbindlich ist.

1992 wurde als zusätzliches Instrument das Referendum gegen Staatsverträge eingeführt. Waren vorher nur Beschlüsse des Landtages zur Verfassung, zu Gesetzen sowie Finanzbeschlüsse referendumsfähig, kann seitdem auch über Staatsverträge eine Volksabstimmung erfolgen. In einer umfassenden Revision der Verfassung wurden außerdem 2003 noch weitere direktdemokratische Mitwirkungsrechte eingeführt, die jedoch bis in die Gegenwart noch nicht zur Anwendung gelangt sind. Es handelt sich dabei um das Misstrauensvotum gegen den Fürsten, das Verfahren zur Monarchieabschaffung, eine allfällige Volksentscheidung bei der Wahl neuer Richter sowie das Sezessionsrecht der Gemeinden.

Historie

Die ersten landesweiten Volksabstimmungen wurden in Liechtenstein 1919 durchgeführt, noch ehe die rechtlichen Grundlagen hierfür überhaupt ausgestaltet waren. Erst mit der Verfassung von 1921 wurden direktdemokratische Rechte in Form von Referenden gegen Gesetzes-, Verfassungs- oder Finanzbeschlüsse des Landtages, von Initiativen zur Abänderung von Gesetzen oder der Verfassung sowie von Initiativen zur Einberufung oder Auflösung des Landtages rechtlich festgeschrieben. Die direktdemokratischen Volksrechte wurden im Volksrechtegesetz, die Gemeindeebene betreffend noch zusätzlich im Gemeindegesetz präzisiert und ausgeführt (siehe auch ausführlich im Beitrag „Volk und Volksrechte“ in diesem Handbuch). Eine Initiative kann als formulierte oder einfache Initiative eingereicht werden. Im ersten Fall wird ein exakter Wortlaut festgelegt, über den am Ende abgestimmt wird. Die einfache Initiative enthält eine Anregung ohne konkrete Formulierung eines Gesetzestextes.

Eine Besonderheit war ein obligatorisches Referendum im Falle einer Erhöhung des Steuersatzes um mindestens das Anderthalbfache, welches im Steuergesetz vom 11. Januar 1923 (LGBL. 1923.002) niedergelegt wurde und in späteren Neufassungen des Steuergesetzes bestehen blieb, bis es mit dem Steuergesetz von 2010 abgeschafft wurde (LGBL. 2010.340).

Neue Instrumente

Abgesehen vom Steuergesetz blieben die direktdemokratischen Instrumente in ihrer prinzipiellen Gestaltung ansonsten erhalten, wurden allerdings noch um weitere Rechte ausgeweitet. So wurde 1992 auf dem Wege einer erfolgreichen Volksinitiative das Staatsvertragsreferendum eingeführt, sodass seitdem auch zu Staatsverträgen eine Volksabstimmung aufgrund eines entsprechenden Referendumsbegehrens oder eines Landtagsbeschlusses stattfinden kann. Mit einer umfassenden Verfassungsrevision aufgrund einer erfolgreichen Volksinitiative des Fürstenhauses wurden im Jahr 2003 weitere

direktdemokratische Mitbestimmungsmöglichkeiten in die Verfassung aufgenommen. Dies betrifft den Misstrauensantrag gegenüber dem Fürsten, die Monarchieabschaffung und die Wahl von neuen Richter:innen, falls sich die normalerweise zuständigen Instanzen nicht einigen können, ferner auf Gemeindeebene das Sezessionsrecht der Gemeinden, das heißt die Möglichkeit, sich vom Staatsverband loszulösen.

Auslöser

Die meisten direktdemokratischen Instrumente können entweder mittels einer Unterschriftensammlung (Sammelbegehren) der Stimmberechtigten durchgeführt werden, oder aber auf dem Wege von Beschlüssen von – je nach Sachverhalt – drei oder vier Gemeindeversammlungen (Gemeindebegehren). Ferner kann auch der Landtag von sich aus einen eigenen Beschluss über die Verfassung, ein Gesetz, Finanzen oder einen Staatsvertrag dem Volk zu Abstimmung vorlegen (Landtagsbegehren). Der Landtag kann außerdem eine für ihn unverbindliche Konsultativabstimmung durchführen lassen.

Sanktion

Gemäß der Machtverteilung in der dualistischen liechtensteinischen Verfassung, in welcher die Souveränität in Fürst und Volk verankert ist, bedarf es zur Gültigkeit eines Gesetzes- oder Finanzbeschlusses oder eines Staatsvertrages der Sanktion durch den Landfürsten oder dessen Stellvertreter, der mit den betreffenden Befugnissen ausgestattet ist (Vetorecht). Die Sanktion wurde erst einmal nach einer Volksabstimmung verweigert (Jagdgesetz 1961). Findet eine Vorlage aufgrund einer Initiative, eines Referendums oder eines Landtagsbegehrens keine mehrheitliche Zustimmung an der Urne, erübrigt sich eine Sanktion. Beim Verfahren zur Abschaffung der Monarchie sowie bei einem Volksentscheid über die Wahl neuer Richter:innen verfügt der Landesfürst über kein Sanktionsrecht.

Prüfung

Im Falle von Initiativen findet ein Vorprüfverfahren statt, in welchem eine Vorlage auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung und gültigen Staatsverträgen untersucht sowie nach weiteren materiellen, formalen und formellen Kriterien geprüft wird. Sowohl die Regierung wie auch der Landtag sind in diese Verfahren involviert.

Unterschriftenquorum

Gemessen am Total der Stimmberechtigten ist im Verlauf der Zeit die Hürde für die Unterschriftensammlung immer kleiner geworden. So waren anfänglich bei Verfassungsänderungen die Unterschriften von rund einem Drittel der Stimmberechtigten für ein Begehren notwendig (600 Unterschriften, damals nur Männer stimmberechtigt). In mehreren Schritten wurde dieses Quorum auf aktuell 1.500

Unterschriften erhöht, aber aufgrund des Bevölkerungswachstums, der Einführung des Frauenstimmrechts 1984 und der schrittweisen Senkung des Wahlalters von 21 auf 18 Jahre sind inzwischen bei Verfassungsvorlagen nur noch Unterschriften von rund 7,5 % der Stimmberechtigten notwendig, 5 % bei Gesetzesänderungen.

Häufigkeit

In der Praxis sind von 1919 bis 2023 das Referendum, die formulierte Initiative, die einfache Initiative (ohne Volksabstimmung) – alle in Form von Sammelbegehren –, das Referendum in Form eines Gemeindebegehrens sowie Landtagsbegehren über dessen eigene Beschlüsse, als Gegenvorschlag zu Volksinitiativen oder als Konsultativabstimmung zur Anwendung gelangt. Das früher geltende obligatorische Referendum gemäß Steuergesetz wurde nie angewandt, ebenso sind die mit der Verfassungsrevision von 2003 neu geschaffenen Instrumente bislang ohne Anwendungsfall. Zur Auflösung des Landtages gab es wegen des sogenannten Sparkassaskandals 1928 (Büchel 2011) eine gültig zustande gekommene Unterschriftensammlung. Es kam jedoch nicht zur Volksabstimmung, weil die Regierung vorher demissionierte, der Landesfürst den Landtag auflöste und Neuwahlen angeordnet wurden. Eine Unterschriftensammlung zur Auflösung des Landtages mit Unterstützung der neu gegründeten Partei Mensch im Mittelpunkt (MiM) scheiterte Anfang 2022 bereits an der Zahl der erforderlichen Unterschriften. Die Initiative kam aus den Reihen der Kritiker:innen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.

Tabelle 19.1: Einsatz direktdemokratischer Instrumente mit Volksabstimmungen (1919 bis 2023)

	1919–1944	1945–1984	1985–2023	Total
Referendum – Sammelbegehren	4	5	19	28
Referendum – Gemeindebegehren	1			1
Initiative – Sammelbegehren	5	10	25	40
Landtagsbegehren – Landtagsbeschluss	8	16	12	36
Landtagsbegehren – Gegenvorschlag	2	2	2	6
Landtagsbegehren – Konsultativabstimmung	1	2		3
TOTAL	21	35	58	114
Mittelwert Abstimmungen pro Jahr	0,8	0,9	1,5	1,1

Quelle: Marxer 2018: 372 (aktualisiert).

Bei der Nutzung der direktdemokratischen Möglichkeiten zeigen sich mehrere Entwicklungen. Erstens hat die Häufigkeit von Volksabstimmungen in der letzten Periode zugenommen. In der Periode von 1919 bis 1944 wurde im Durchschnitt über 0,8 Vorlagen pro Jahr abgestimmt, in der Periode von 1945 bis 1984 waren es 0,9 Vorlagen, von 1985 bis 2023 1,5 Vorlagen pro Jahr. Zweitens haben Sammelbegehren gegenüber Landtagsbegehren deutlich zugenommen. In der ersten Periode erfolgten mehr als die Hälfte Volksabstimmungen aufgrund von entsprechenden Landtagsbeschlüssen, in der zweiten Periode sogar fast 60 %, in der Periode von 1985 bis 2023 dagegen nur noch rund ein Viertel. Drei

Viertel der Volksabstimmungen kamen aufgrund von Unterschriftensammlungen zustande. Drittens haben Gemeindebegehren erst einmal, und zwar in der ersten Periode, zu einer Volksabstimmung geführt. Sie sind seitdem nicht mehr zum Einsatz gekommen.

Rechtsstaatlichkeit

Die rechtsstaatlichen Prinzipien werden nicht nur dadurch praktiziert, dass ein Vorprüfverfahren bei Initiativen stattfindet. Es besteht auch die Möglichkeit von Abstimmungsbeschwerden und gerichtlichen Interventionen aufgrund von Beschwerden in den verschiedenen Verfahrensschritten: von der Anmeldung über die Vorprüfung bis hin zur Unterschriftensammlung, der Abstimmungskampagne und der Volksabstimmung. So wurde schon in den 1930er-Jahren eine Volksabstimmung abgewiesen, weil sie kein Gegenstand der Legislative, sondern der Exekutive sei (Marxer 2018: 272 f.). 2014 wurde eine Initiativanmeldung im Landtag wegen Unvereinbarkeit mit der Verfassung abgewiesen, schließlich aber nach einer Beschwerde des Initianten vom Staatsgerichtshof (StGH) zugelassen (Initiative Win-Win zur Pensionskassensanierung). Prägend war eine StGH-Entscheidung 1989 bezüglich der routinemäßig von der Regierung mit den Stimmunterlagen verschickten Abstimmungsinformation. Der StGH rügte, dass diese einseitig den Standpunkt des Landtages und der Regierung wiedergebe. Seitdem enthalten die Regierungsinformationen jeweils die Pro- und Contra-Argumente und -Standpunkte (StGH 1990/6; Marxer 2018: 325). 1992 kritisierte der StGH einen einseitigen Informationsauftritt des Regierungschefs und des Landesfürsten vor der Volksabstimmung über den Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (StGH 1993/8; Marxer 2018: 326).

Für Volksabstimmungen über Vorlagen aufgrund von Volksinitiativen war die Einführung des doppelten oder mehrfachen Ja bei Abstimmungen über zwei Vorlagen zum gleichen Gegenstand bei einem Urnengang ebenfalls bedeutend. Vor der Einführung dieses Verfahrens im Jahr 1989 aufgrund einer erfolgreichen Initiative und Volksabstimmung wurden die Erfolgsaussichten von Vorlagen geschmälert, wenn zwei konkurrenzierende Vorlagen zur Abstimmung gelangten, in der Praxis eine Initiativvorlage und ein Gegenvorschlag des Landtages sowie der Status quo. Es war theoretisch möglich, dass beide Vorlagen knapp unter 50 % Zustimmung erhielten und somit scheiterten, obwohl nur wenige für den Status quo stimmten. Mit dem „doppelten Ja“ kann man beiden Vorlagen zustimmen und bekommt die Zusatzfrage gestellt, welcher Vorlage man den Vorzug gibt, falls beide die absolute Mehrheit schaffen. Bei diesen Stimmzetteln mit doppeltem Ja wird die Stimme bei der Zweitauszählung nur der präferierten Vorlage zugerechnet.

Rechtliche Grundlagen

Es werden nur die relevanten Gesetze und Staatsverträge mit Bezug zu den direktdemokratischen Rechten aufgeführt. Weitere Bestimmungen über das Stimmrecht und andere Fragen mit demokratietheoretischer Relevanz bleiben ausgeklammert (siehe auch Beitrag „Volk und Volksrechte“ in diesem Handbuch).

National

Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein (LV; LGBL. 1921.015) enthält in verschiedenen Artikeln Bestimmungen zu den direktdemokratischen Volksrechten: Art. 64 LV über die Initiative beziehungsweise das Einbringen von Gesetzesvorschlägen und Vorschlägen zur Abänderung der Verfassung; Art. 66 LV mit Bestimmungen über das Referendum gegen Beschlüsse des Landtages, über die direkte Anordnung einer Volksabstimmung durch den Landtag sowie über vom Landtag angeordnete Konsultativabstimmungen; Art. 66bis LV zum Staatsvertragsreferendum; Art. 13ter LV zum Misstrauensantrag gegen den Landesfürsten; Art. 113 LV betreffend Verfahren zur Abschaffung der Monarchie; Art. 96 LV zur Wahl von Richter:innen, mitunter in einer Volksentscheid; Art. 4 LV zum Austritt einzelner Gemeinden aus dem Staatsverband, wobei das Volk mindestens auf Gemeindeebene involviert ist.

Die näheren Bestimmungen zu den direktdemokratischen Rechten und Verfahren finden sich einerseits im Volksrechtgesetz (VRG; Landesgesetzblatt LGBL. 1973.050), andererseits im Gemeindegesetz (GemG; LGBL. 1996.076), in welchem Bestimmungen des VRG, die teilweise auch für die kommunale Ebene gültig sind, weiter ausgeführt oder präzisiert werden.

Art. 83 und Art. 84 VRG regeln das Abstimmungs- und Auszählverfahren, wenn mehrere Vorlagen zum gleichen Gegenstand zur Abstimmung gelangen. Das Abstimmungsverfahren mit dem doppelten oder mehrfachen Ja wurde aufgrund einer Volksabstimmung (LGBL. 1987.049) in das VRG aufgenommen.

International

Es bestehen keine Verpflichtungen aus Staatsverträgen und der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen zur Einführung von direktdemokratischen Rechten. In vielen Staaten existieren keine solchen Rechte oder allenfalls nur auf gliedstaatlicher oder kommunaler Ebene. Jedoch sind im Falle der Existenz und Anwendung von direktdemokratischen Verfahren allgemeine demokratische Grundsätze zu beachten. Dies beinhaltet Aspekte wie etwa die Vermeidung von Diskriminierung beim Stimmrecht und der Stimmabgabe, Fairness im Verfahren, freie Meinungsbildung durch Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit, Demonstrationsrecht und weiteres.

Diesbezüglich sind insbesondere die folgenden Staatsverträge hervorzuheben: Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) des Europarats von 1950, in Liechtenstein seit 1982 in Kraft (LGBL. 1982.060.001); Charta der Vereinten Nationen, wirksam seit dem UNO-Beitritt Liechtensteins im Jahr 1990 (LGBL. 1990.065); Erklärung der Menschenrechte der UNO von 1948; Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte (LGBL. 1999.058); Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (LGBL. 2000.080); Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (LGBL. 1996.164).

Zu erwähnen ist ferner noch die Staatengruppe zur Bekämpfung der Korruption des Europarates (GRECO), die unter Punkt 46 im Bericht der dritten Evaluationsrunde zu Liechtenstein festhält, dass neben Wahlen auch Volksabstimmungen von Kampagnenbudgets beeinflusst werden können und

daher Transparenz bezüglich der entsprechenden Quellen und Angaben dringend geboten sei (Group of States against Corruption 2016).

Theoretischer Rahmen

In der Forschung herrscht Einigkeit, dass die direkte Demokratie die repräsentative Demokratie in den hochkomplexen, modernen Gesellschaften nicht ersetzen kann, sondern ein mehr oder weniger starkes ergänzendes Element im politischen System darstellt. Dabei werden je nach Perspektive und historischen Erfahrungen unterschiedliche Bewertungen der direktdemokratischen Rechte und deren Einsatz vorgenommen.

Schmidt hat basierend auf der Forschungsliteratur das Potenzial der direkten Demokratie zusammengefasst (Schmidt 2003: 114–119; Marxer 2018: 35–41). Noch weiter komprimiert kann man zu den Vorzügen der direkten Demokratie festhalten, dass direktdemokratische Verfahren mitunter die Partizipation fördern (Mobilisierung, Identifikation, Legitimation), die Performanz verbessern (Stabilität, Zufriedenheit, soziale Kohäsion, Ausgabenkontrolle), kompetentere Bürger:innen schaffen (Diskussion, Argumentation, Mediennutzung), die Identität fördern (gemeinsame Themendiskussion, Ventilfunktion), die Qualität der Gesetzgebung verbessern (ausgewogene Entscheidungen, Konkordanzmechanismen), schließlich die Staatstätigkeit bremsen können (konservativere Ausgabenpolitik, weniger modische Neuerungen).

Auf der anderen Seite werden auch potenzielle Nachteile der direkten Demokratie angeführt: Demagogie (Meinungsmanipulation, Zuspitzung von Kampagnen, Käuflichkeit von Abstimmungen, Instrumentalisierung durch Parteien); Irrationalität (geringe Informiertheit der Abstimmenden); mangelnde Repräsentativität (ungleiche Stimmbeteiligung der Bevölkerungssegmente); Diskriminierung (mangelnder Minderheitenschutz); Dissonanz in der Politik (Konflikt zwischen Volksmeinung und Mehrheitsmeinung in Repräsentativorganen); Referendumsdrohung (Tendenz zu Konkordanzdemokratie, Hinterzimmerpolitik); Effizienz (Blockaden, Ressourcenaufwand).

Die skizzierten potenziellen Vor- und Nachteile lassen sich nicht unmittelbar aus der Ausgestaltung der direktdemokratischen Rechte ableiten. Dennoch ist klar, dass das „Design der direkten Demokratie“ (Gross 2007) einen wichtigen Einfluss darauf ausübt, ob direktdemokratische Verfahren zum Vor- oder Nachteil reichen, etwa in der Frage, ob sie aufgrund bestehender Rahmenbedingungen überhaupt zum Einsatz gelangen, wie die Unterschriftensammlung erfolgt und in welcher Höhe, ob Meinungsmanipulationen aufgrund von Medienmonopolen erfolgen oder ob es zu einer Diktatur der Mehrheit führen kann, um nur wenige Aspekte zu nennen. Die Bewertung der direkten Demokratie hat daher eine Vielzahl an Faktoren – das politische System, kulturelle Traditionen, die soziale Schichtung, Minderheitenfragen, historische Erfahrungen und weiteres – einzubeziehen.

Aufgrund der geografischen und kulturellen Nähe und der Spitzenposition der Schweiz in der direkten Demokratie, aber auch dadurch, dass die direkte Demokratie in Liechtenstein von Schweizer Vorbildern geprägt ist, ist ein Blick auf die Situation in der Schweiz hilfreich. Vatter widmet in seinem Band über das politische System der Schweiz ein Kapitel der direkten Demokratie (Vatter 2018: 361–413). Er geht dabei den Fragen nach den Funktionen und Wirkungen der direkten Demokratie

auf das politische System und seine Akteure, auf die Staatstätigkeit, auf die Ökonomie und auf die Gesellschaft nach. Mit Verweis auf eine breit gestreute Forschungsliteratur attestiert er der direkten Demokratie in der Schweiz eine bremsende Wirkung aufgrund des Einsatzes von Referenden, was wiederum die politischen Akteure und Parteien in historischer Betrachtung von einem Konkurrenz- zu einem Konkordanzverhalten mit komplexen Aushandlungsprozessen gezwungen hat, auch wenn der politische Wettbewerb in den vergangenen Jahren wieder vermehrt kämpferische Züge trägt. Die direktdemokratischen Instrumente werden bei relativ geringer Erfolgswahrscheinlichkeit an der Urne verstärkt zur politischen Profilierung genutzt. Andererseits verweist Vatter darauf, dass das zweite wichtige Instrument, die Volksinitiative, eine Innovations- sowie Integrationswirkung ausübt. Mit dem Mittel einer Initiative können politische Blockaden im Idealfall überwunden werden und innovative Impulse ausgelöst werden, selbst wenn sie an der Urne scheitern. Die Integrationswirkung hingegen bezieht sich vor allem auf die politische Einbindung von kleinen Parteien, denen ein politisches Instrument in die Hand gegeben wird. Hingegen ist der Minderheitenschutz bei Volksinitiativen in der Schweiz nur schwach entwickelt und es gibt kein durchgängiges Muster, dass Minderheiten in Volksabstimmungen geschont werden (siehe auch Vatter [Hrsg.] 2011). Dies kann zu Kollisionen mit dem Völkerrecht führen. Vatter bilanziert, dass gesamthaft betrachtet die positiven Effekte der direkten Demokratie in der Schweiz überwiegen, speziell die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung betreffend, während die mit der direkten Demokratie einhergehende Stärkung von organisierten Interessengruppen und der ungenügende Schutz von Minderheiten kritisch beurteilt wird (Vatter 2018: 403). Besonderes Augenmerk richteten Feld und Kirchgässner in mehreren Publikationen auf den bremsenden Effekt der direkten Demokratie in der Schweiz bezüglich öffentlicher Ausgaben (u.a. Feld/Kirchgässner 2007).

In der Forschungsliteratur anderer Staaten werden teilweise kritischere Töne in Bezug auf die direkte Demokratie angeschlagen. So stellt Hornig (2011) eine Parteiendominanz in der direkten Demokratie fest, Kamps und Scholten (2014) vergleichen dagegen die politische Kommunikation in Wahl- und Referendumsdemokratien und kommen zum Schluss, dass Referendumsdemokratien neue Akteurskonstellationen fördern, thematisch fokussiert eine stärkere Inklusion der Bürger:innen bewirken und auch das Strukturschema der regelmäßig im Mehrjahresabstand durchgeführten Wahlen medial und kommunikativ durchbrechen.

Empirische Befunde

Trotz beachtlicher Tradition und Intensität der Nutzung direktdemokratischer Rechte in Liechtenstein ist die wissenschaftliche Beschäftigung mit diesem Thema lange Zeit vernachlässigt worden (ausführlich bei Marxer 2018: 65–72). In Darstellungen zu Liechtensteins Geschichte und Gegenwart, den politischen Institutionen und Elementen des politischen Systems wurde die direkte Demokratie nur am Rande behandelt oder etwa im Zusammenhang mit dem Landtag erwähnt. Mit der Gründung des Liechtenstein-Instituts und der Forschungstätigkeit von Waschkuhn, dessen Publikation über das politische System Liechtensteins (Waschkuhn 1994), Seminarstätigkeit am Institut und daraus resultierenden Schriften (Ritter 1990) wurde der direkten Demokratie etwas mehr Bedeutung beigemessen. In Waschkuhns Monografie über das politische System Liechtensteins widmete sich ein Kapitel der

Initiative und dem Referendum (Waschkuhn 1994: 324–342). In den Jubiläumsbänden zu 125 und 150 Jahren Landtag werden die einzelnen Volksabstimmungen zwar vorgestellt, aber die Rolle der direkten Demokratie nicht weiter analysiert und thematisiert. Nennenswert sind ferner die Arbeit von Batliner (1993) über die politische Volksrechte, welche unter anderem auch die direktdemokratischen Rechte beleuchtet, ferner neueren Datums auch die Monografie von Wille über die obersten Staatsorgane, in welcher das (Stimm-)Volk und dessen Kompetenzen ebenfalls untersucht werden (Wille 2015: 387–448).

Schwung bekam die wissenschaftliche Beschäftigung mit der direkten Demokratie im Zuge der heftig debattierten Volksinitiativen zur Verfassungsänderung, welche 2003 zur Abstimmung gelangten, und deren Vorgeschichte. Diese Abstimmungen wurde mittels Meinungsumfragen, Medienanalysen und qualitativen Interviews eng begleitet und führten zu mehreren Publikationen (insbesondere Marcinowski und Marxer 2010, 2011). Die große Bedeutung der direkten Demokratie war inzwischen offensichtlich und führte zur Lancierung neuer Forschungsaktivitäten sowie zahlreichen internationalen Kontakten, sodass in der Folge eine Vielzahl von Publikationen resultierte.¹ 2017 und 2018 wurden schließlich zwei Monografien veröffentlicht, die sich einerseits einem rechtswissenschaftlichen Vergleich zwischen der direkten Demokratie in Österreich und Liechtenstein widmeten (Geisselmann 2017). Andererseits bildete ein umfassendes Werk den Abschluss einer mehrjährigen Beschäftigung mit der direkten Demokratie, deren rechtlicher Ausgestaltung, Entwicklung und der Anwendungspraxis, einschließlich zahlreicher detaillierter Analysen zu den Themen, den Initianten von Abstimmungen und vielen weiteren Aspekten (Marxer 2018).

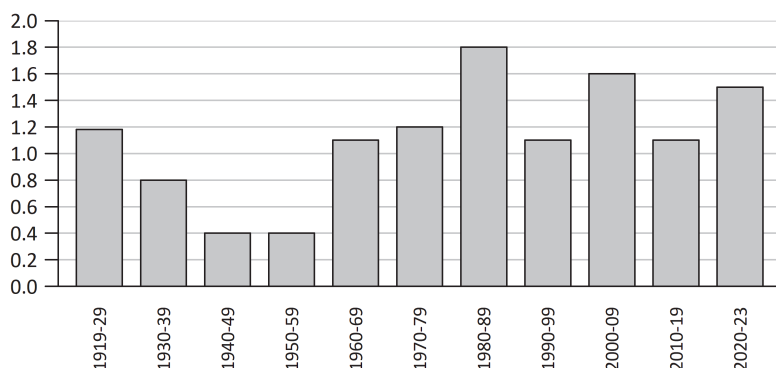
Häufigkeit von Abstimmungen

Die Zahl der durchschnittlich pro Jahr landesweit durchgeführter Volksabstimmungen variiert in den Dekaden seit 1919 zwischen rund einer Volksabstimmung alle zwei Jahre in den 1940er- und 1950er-Jahren bis zum Maximum von Abstimmungen über knapp zwei Vorlagen pro Jahr in den 1980er-Jahren. Vom Abstimmungsrhythmus der Schweiz ist Liechtenstein indes weit entfernt, nimmt aber im internationalen Vergleich dennoch einen prominenten Platz ein. Das Schweizer „Centre for Research on Direct Democracy“ (www.c2d.ch) listet für die Schweiz 686 nationale Volksabstimmungen bis Ende 2022 auf, also rund sechsmal mehr als in Liechtenstein. Andere europäische Staaten mit relativ häufigen Volksabstimmungen sind Italien (98) und Irland (42), bereits deutlich weiter hinten rangieren San Marino (30), Slowenien (29), Dänemark (24) und Litauen (23) mit jeweils mehr als zwanzig nationalen Volksabstimmungen (www.c2d.ch). Zu einem differenzierteren Ranking gelangt Altman, der berücksichtigt, wie stark die direktdemokratischen Instrumente durch das Volk direkt genutzt werden können („Citizen-Initiated Component“, also ohne obligatorische Referenden und Plebiszite).

¹ So wurden in Kooperation des Liechtenstein-Instituts, der Universität Marburg und dem Initiative & Referendum Institute Europe mehrere Konferenzen zur direkten Demokratie in Europa durchgeführt und in Sammelbänden dokumentiert: Pällinger et al. (Hrsg.) 2007; Schiller (Hrsg.) 2011; Marxer (Hrsg.) 2012c. Andere Aufsätze zur direkten Demokratie in Liechtenstein resultierten aus weiteren Konferenzen und wissenschaftlichen Seminaren (Marxer/Pällinger 2016; Marxer 2012a, 2012c, 2012d, 2014b, 2014d, 2016a). Außerdem wurden bei Abstimmungen seit 2011 jeweils Nachabstimmungsumfragen durchgeführt und deren Ergebnisse in unterschiedlicher Form publiziert (Marxer 2011, 2012b, 2014a, 2016b, 2016c, 2018a; Milic und Rochat 2022a, 2022b, 2023). Eine Übersicht über Verfassungsabstimmungen in Liechtenstein findet sich außerdem bei Marxer 2017.

An der Spitze liegt in globaler Perspektive weiterhin die Schweiz, gefolgt von Liechtenstein, Slowenien, Uruguay, Palau, San Marino und Italien (Altman 2015: 24–28; siehe auch Altmann 2011 mit einem globalen Überblick).

Abbildung 19.1: Häufigkeit von Abstimmungen über Vorlagen in Dekaden seit 1919 (Mittelwert Abstimmungsvorlagen pro Jahr)



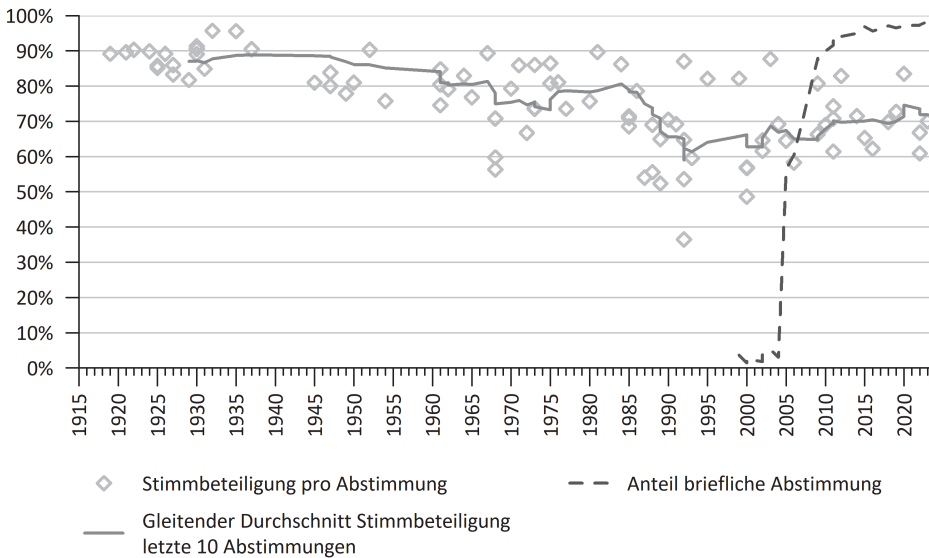
Quelle: Marxer 2018: 58–60 (aktualisiert).

Stimmbeteiligung

Die Stimmbeteiligung bewegte sich bis in die 1950er-Jahre meist bei über 80 %. Danach gab es weiterhin einzelne Abstimmungen mit über 80 oder sogar fast 90 % Stimmbeteiligung, aber auch Abstimmungen mit einer Stimmbeteiligung von weniger als 60 %, in zwei Fällen sogar unter 50 %.

Seit der Einführung der allgemeinen Briefwahl 2004 hat sich diese Form der Stimmabgabe fast vollständig durchgesetzt. Bis zu den Volksabstimmungen 2004 war diese nur einem speziellen Personenkreis auf Antrag hin gestattet gewesen (Krankheit, Auslandsaufenthalt), außerdem wurden Kranke und Betagte mit der Wanderurne aufgesucht. Bei der ersten Abstimmung mit allgemeiner Briefwahl im Jahr 2005 nahmen 56 % auf diese Art an der Abstimmung teil, ein Jahr später waren es 60 %. Bei den Volksabstimmungen 2009 stieg dieser Anteil auf fast 90 % und lag danach immer darüber. Bei den jüngsten Volksabstimmung lag der Briefwahlanteil jeweils bei über 97 % (www.abstimmung.li; Amtliche Kundmachungen).

Abbildung 19.2: Entwicklung der Stimmbeteiligung und Briefwahl seit 1919



Quelle: Marxer 2018: 476 (aktualisiert; www.abstimmung.li).

Themen und Typen der Abstimmungen

Die Volksabstimmungen seit 1919 decken ein breites Spektrum an Themen ab. Dabei sind nicht alle Abstimmungen als besonders wichtig und bedeutsam einzustufen und es ist auch darauf hinzuweisen, dass nur ein geringer Teil der politischen Entscheide in Liechtenstein auf dem Wege von Volksabstimmungen entschieden wird. Die meisten Entscheidungen werden von den Repräsentativorganen – Regierung und Landtag im Konsens mit dem Landesfürsten – entschieden.

Landtagsbegehren sind der häufigste Ursprung, wenn es zu Volksabstimmungen über das Wahlrecht oder Fragen des Wahlsystems geht, ferner in Bezug auf Steuern und Abgaben. Fast zwei Drittel solcher Abstimmungen erfolgen aufgrund eines Landtagsbeschlusses. Initiativen waren bisher vor allem bei politischen Rechten und Kontrollrechten das bedeutendste direktdemokratische Instrument, da hier vor allem Parteien aktiv sind, die ihre Anliegen im Landtag nicht durchbringen würden. Das Referendum ist am wichtigsten bei Abstimmungen zu Baurechts-, Hoch- und Tiefbaufragen, aber auch bei den wenigen Abstimmungen zu Kultur- und Bildungsfragen. Referenden richten sich am häufigsten gegen Hoch-, Tiefbau- oder Verkehrsprojekte, die mit relativ hohen Kosten verbunden sind.

Tabelle 19.2: Direktdemokratische Instrumente nach Themenschwerpunkt der Vorlagen, 1919 bis 2023 (Zeilenprozent)

Themenkomplex	L	I	R	Total %	Total N
Priorität Landtagsbegehren					
Wahlrecht, Wahlsystem	63	38		100	24
Abgaben, Steuern	64	27	9	100	11
Natur, Umwelt, Raumplanung, Energie	50	20	30	100	10
Bürgerrechte, Freiheitsrechte	42	33	25	100	12
Priorität Initiativen					
Politische Rechte, Kontrollrechte		100		100	7
Soziales	24	47	29	100	17
Priorität Referenden					
Baurecht, Hochbau	22		78	100	9
Kultur, Bildung		33	67	100	3
Tiefbau, Verkehr	33	17	50	100	6
Ausgeglichen					
Freizeit, Jagd, Fischerei	33	33	33	100	6
Wirtschaft, Gewerbe	33	33	33	100	9
Total %	39	35	25	100	
Total N	45	40	29		114

Quelle: Datensatz des Autors.

Legende: L = Landtagsbegehren; I = Initiative; R = Referendum.

Etwas mehr als die Hälfte aller Vorlagen, die zur Abstimmung gelangten, betrafen Gesetze (60), gefolgt von Verfassungsänderungen (35). 15 Vorlagen betrafen Finanzbeschlüsse, während Staatsverträge (3 Abstimmungen) – eine Abstimmung darüber ist ohnehin erst seit 1992 möglich – und das Personalplebiszit (eine einzige Abstimmung ohne klare gesetzliche Grundlage im Jahr 1921) nur selten vorkamen.

Abstimmungserfolg

Bei den Volksabstimmungen zwischen 1919 und 2023 erreichten 41 % aller Vorlagen, die zur Abstimmung gelangten, eine mehrheitliche Zustimmung. Am erfolgreichsten waren dabei die Landtagsbegehren mit 54 % Zustimmung, während 46 % der Vorlagen, über welche der Landtag eine Volksabstimmung anordnete, abgelehnt wurden. Volksabstimmungen werden vom Landtag also nicht nur angeordnet, wenn er sich der Zustimmung sicher ist. Im Gegenteil werden häufig Vorlagen dem Volk zur Entscheidung unterbreitet, die kontrovers diskutiert werden. Damit wird mitunter auch vermieden, dass gegen einen Landtagsbeschluss ein Referendum ergriffen wird.

Weniger erfolgreich war der Landtag in der Vergangenheit, wenn er sich mit einem Gegenvorschlag gegen eine Initiative wandte. Nur ein Drittel der insgesamt relativ seltenen Gegenvorschläge wurden angenommen, zwei Drittel abgelehnt.

Im Vergleich mit der Schweiz ist die Erfolgsrate von Volksinitiativen mit 30 % relativ hoch. Knapp ein Drittel aller Volksinitiativen erreichte an der Urne eine Mehrheit. In der Schweiz listet die Bundeskanzlei 228 abgestimmte Volksinitiativen, von denen 25 von Volk und Ständen (Kantonen) angenommen wurden, also 11 % (Stand: Ende 2023; www.bk.admin.ch).

Von 29 Landtagsbeschlüssen, die aufgrund eines Referendums zur Abstimmung gelangten, wurden 12 angenommen, 17 abgelehnt. 41 % der Vorlagen meisterten somit die Hürde der Volksabstimmung, in 59 % der Fälle waren umgekehrt die Referendumsführer erfolgreich und erwirkten eine Ablehnung der Landtagsvorlage.

Tabelle 19.3: Erfolgsquote von Landtagsbegehren, Gegenvorschlägen des Landtages, Volksinitiativen und Referendumsvorlagen (1919 bis 2023)

Instrument	Anzahl Vorlagen	Angenommene Vorlagen	Abgelehnte Vorlagen	% Annahme
Landtagsbegehren	39	21	18	54 %
Gegenvorschlag des Landtages	6	2	4	33 %
Volksinitiative	40	12	28	30 %
Referendum	29	12	17	41 %
Total	114	47	67	41 %

Quelle: Marxer 2018: 288 (aktualisiert).

Die Statistik von Erfolg und Misserfolg lässt sich so bilanzieren, dass bei keinem Instrument eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine Vorlage angenommen oder abgelehnt wird. Weder kann der Landtag sich auf die Unterstützung im Falle einer Volksabstimmung verlassen, noch sind Volksinitiativen oder Referenden von vornherein aussichtslos. Urnengänge sind in Liechtenstein daher weder Alibiübungen, noch von weitgehend garantiertem Erfolg oder Misserfolg geprägt. Damit bleibt auch eine Spannung bei Urnengängen erhalten, die auch noch dadurch erhöht wird, dass es im Vorfeld von Volksabstimmungen keine verlässlichen Abstimmungsprognosen aufgrund von Meinungsumfragen gibt, sodass man selten sicher sein kann, wie eine Abstimmung ausgeht. Zusammen mit der Tatsache, dass Volksabstimmungen nicht sehr zahlreich vorkommen und damit ein hoher Stellenwert einzelner Volksabstimmungen gewahrt bleibt, erklärt dies teilweise auch die relativ hohe Stimmbeteiligung.

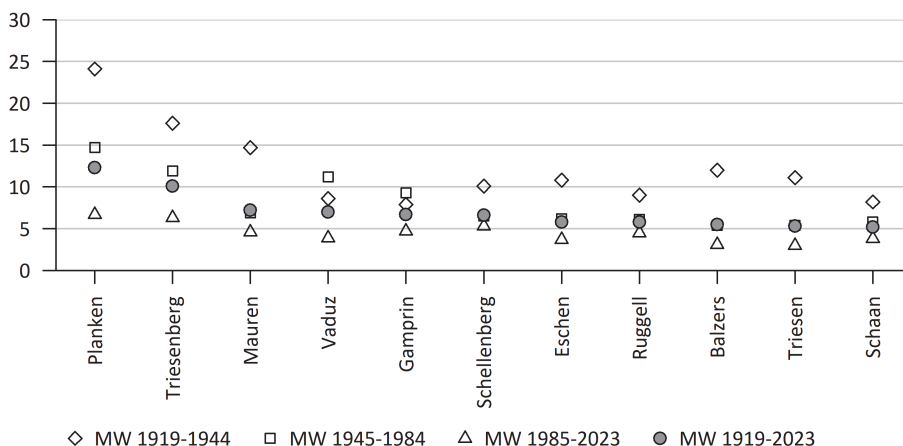
Differenzen zwischen Gemeinden

Das Abstimmungsverhalten in den einzelnen Gemeinden hat sich im Verlauf der Jahrzehnte immer mehr dem Landesergebnis angenähert. In fast allen Gemeinden ist die durchschnittliche Abweichung vom Landesergebnis in den drei Beobachtungsperioden von 1919 bis 1944, 1945 bis 1984 und 1985 bis 2023 kontinuierlich gesunken. Nur in Vaduz und Gamprin waren die Abweichungen vom Landes-

ergebnis in der mittleren Periode größer als in der ersten Periode. Am größten waren und sind die Abweichungen in den beiden Berggemeinden Planken und Triesenberg. Aber selbst in der bevölkerungsschwachen Gemeinde Planken ist die durchschnittliche Abweichung in den genannten Perioden von 24 % auf weniger als 7 Prozentpunkte gesunken. Über die gesamte Zeitspanne hinweg betrachtet liegt die Gemeinde Schaan am nächsten beim Landesergebnis: 5,2 Prozentpunkte Abweichung sind der langfristige Mittelwert. Ähnlich nahe am Landesergebnis lagen auch die Gemeinden Triesen und Balzers mit 5,3 beziehungsweise 5,5 Prozentpunkten.

Der Mittelwert aller Gemeindemittelwerte sank von 12,2 Prozentpunkten in der Periode 1919 bis 1944 auf 8,1 in der Periode 1945 bis 1984, schließlich auf 4,5 in der Periode von 1985 bis 2023. Dies weist auf eine Nivellierung der Gegensätze zwischen den Gemeinden hin, sodass gemeindespezifische Perspektiven und Beurteilungen von Sachfragen weniger zum Tragen kommen und eine nationale Betrachtungsweise und Identität im Vormarsch ist. Dies kann damit zusammenhängen, dass die innerstaatliche und transnationale Mobilität zunimmt und somit auch die Zahl der Gemeindebürger:innen mit Wohnsitz in der eigenen Gemeinde abnimmt. Dazu trägt auch das (gemeinde-)grenzüberschreitende Heiratsverhalten bei.

Abbildung 19.3: Abweichung der Abstimmungsergebnisse in den Gemeinden vom Landesergebnis (Prozent-Mittelwerte in verschiedenen Perioden 1919 bis 2023; N=114 Abstimmungen)



Quelle: Marxer 2018b: 434 (aktualisiert, www.abstimmung.li); eigene Berechnung und Darstellung.

Lesehilfe: Das Gemeindeergebnis von Planken wich 1919 bis 1944 durchschnittlich 24,1 Prozentpunkte vom Landesergebnis ab, 1985 bis 2023 waren es durchschnittlich 6,7 Prozentpunkte.

Akteure von Volksabstimmungen

Bei Landtagsbegehren geht der Impuls für eine Volksabstimmung immer vom Landtag aus. Initiativen und Referenden werden dagegen aus dem Kreis der Stimmberechtigten lanciert, wobei dies Einzelpersonen oder spontan gebildete Interessengruppen ebenso sein können wie Akteure als Interessenvertreter von Parteien, Vereinen oder Verbänden. Formal betrachtet müssen Begehren jedoch in jedem Fall

von stimmberechtigten Personen getragen werden. Im Falle von Gemeindebegehren kann der Impuls sowohl aufgrund einer Unterschriftensammlung in der Gemeinde mit anschließender Gemeindeabstimmung erfolgen, oder die Gemeindevertretung beschließt von sich aus die Durchführung einer Gemeindeversammlung (heute: Urnenabstimmung), an welcher darüber entschieden wird, ob die Gemeinde ein betreffendes Begehren unterstützt.

Der häufigste Impulsgeber bei Volksinitiativen waren die Parteien, die 16 der bisher 40 Initiativen starteten, welche in eine Volksabstimmung mündeten (40 %). Hinter 30 % der Initiativen standen Vereine oder Verbände, bei 27 % Bürger:innen oder speziell gegründete Komitees. Eine Initiative wurde vom Fürstenhaus lanciert (Verfassungsrevision 2003). Auch in der Schweiz stehen hinter der großen Mehrzahl der dem Volk vorgelegten Initiativen eine oder mehrere Parteien, Vereine und/oder Verbände (Braun Binder et al. 2020: 102–103). Nur etwa jede elfte Volksinitiative, über die zwischen 1891 und 2019 abgestimmt wurde, stammt von zivilgesellschaftlichen Kleinstgruppierungen oder Einzelpersonen.

Bei den Referenden dagegen sind einzelne Bürger:innen deutlich aktiver als Parteien, Vereine oder Verbände. Fast 60 % der Unterschriftensammlungen gegen Landtagsbeschlüsse wurden von Personen gestartet, die mit einem entsprechenden Beschluss nicht einverstanden waren. Nur 8 der 29 Referenden wurden von bestehenden Vereinen oder Verbänden ergriffen (darunter auch das einzige Gemeindebegehren im Jahr 1937 zum Verbot von Warenhäusern), sogar nur 4 von Parteien.

Tabelle 19.4: Impulsgeber bei Initiativen und Referenden, 1919 bis 2023 (Zahl und %)

Impulsgeber	Initiative		Referendum		Total	
	N	%	N	%	N	%
Bürger:innen, Komitee	11	27,5	17	58,6	28	40,6
Partei	16	40,0	4	13,8	20	29,0
Verein, Verband	12	30,0	8	27,6	20	29,0
Fürstenhaus	1	2,5			1	1,4
Total	40	100	29	100	69	100

Quelle: Datensatz des Autors.

Parteien und Volksabstimmungen

Parteien treten in mehrfacher Hinsicht als Akteure bei Volksabstimmungen in Erscheinung (zu Parteien ausführlich der Beitrag „Parteien“ in diesem Handbuch). Erstens können sie im Landtag beschließen, dass über einen Landtagsbeschluss eine Volksabstimmung anberaumt wird. Voraussetzung ist, dass es einen mehrheitlichen Beschluss für eine Vorlage gab (Gesetzes- oder Verfassungsbeschluss, Finanzbeschluss, Staatsvertrag) und dass es anschließend einen mehrheitlichen Beschluss zur Durchführung einer Volksabstimmung gibt. Es ist also weder Einstimmigkeit noch eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, andererseits kann aber auch nicht von einer Minderheit der Abgeordneten eine Volksabstimmung herbeigeführt werden. Zweitens können Parteien selbst als Initiantinnen bei Volksabstimmungen oder einem Referendum gegen einen Landtagsbeschluss in Aktion treten. Drittens

geben Parteien als Intermediäre des politischen Systems häufig, aber nicht immer, Abstimmungsempfehlungen im Vorfeld von Volksabstimmungen.

Landtagsbegehren

45 der 114 Volksabstimmungen wurden aufgrund von Landtagsbegehren durchgeführt, sechs davon als Gegenvorschlag zu Volksinitiativen. Trotz einstimmigem oder mehrheitlichem Landtagsbeschluss ist es jedoch keineswegs so, dass dies zu entsprechenden Abstimmungsempfehlungen der Parteien führt. Vielfach wissen die Parteien, dass die eigene Wählerschaft gespalten ist, weshalb sie auf eine explizite Empfehlung verzichteten (so etwa bei der Einführung des Frauenstimmrechts 1984 oder den EWR-Abstimmungen 1992 und 1995, bei denen die Parteien fast ausnahmslos auf eine Empfehlung verzichteten).

Bei zehn Vorlagen überwog die Stimmkraft der Parteien mit einer Pro-Empfehlung – gemessen am Ergebnis der vorangegangenen Landtagswahlen –, allerdings stand jeweils eine Partei in vier Fällen mit ihrer Empfehlung alleine da, in sechs Fällen standen sich die Pro-Empfehlung der stärksten Partei und die Contra-Empfehlung der etwas schwächeren Großpartei gegenüber. Je die Hälfte dieser Vorlagen wurden angenommen beziehungsweise abgelehnt. In 20 Fällen traten die beiden Großparteien mit Ja-Empfehlungen geschlossen auf, teilweise auch noch kleinere Parteien. Elf dieser Vorlagen wurden angenommen, neun allerdings abgelehnt. Das Stimmberechtigten halten sich also keineswegs sklavisch an die Abstimmungsempfehlungen der von ihnen gewählten Parteien.

Parteien als Initiantinnen

Bei 21 Volksabstimmungen lag der Ursprung bei politischen Parteien, 17 davon waren von Parteien lancierte Volksinitiativen, in vier Fällen handelte es sich um Referenden. Diese vier Referenden wurden von Parteien ergriffen, die sich zum betreffenden Zeitpunkt in der Opposition befanden (FBP 1926; VP 1930; FL 2009; DU 2018). Bei den Volksinitiativen von Parteien (alle zwischen 1930 und 1999) ging es zum Großteil um Fragen des Wahlsystems und des Wahlrechts, so etwa mehrmals um die Einführung eines Proporzwahlrechtes in den 1930er-Jahren, um Mehrheitsklausel- und Mandatszahlabstimmungen in den 1970er- und 1980er-Jahren oder die Sperrklausel 1992. Bei anderen Initiativen ging es um soziale Fragen sowie bürgerliche und politische Rechte. Das Motiv zur Durchführung einer Volksinitiative war in der Regel nicht der Versuch, sich als aktive Partei zu profilieren, sondern in der Regel die Aussichtslosigkeit, für ein politisches Anliegen die notwendige Mehrheit im Landtag zu finden. Trotz dieser ungünstigen Ausgangslage erzielten fünf dieser Initiativen eine mehrheitliche Zustimmung an der Urne. Es handelt sich um drei Vorlagen der VU (Familienzulagen 1965; Finanzausgleich 1970; Kontrolle der Justizverwaltung 1989), eine FL-Initiative (Doppeltes Ja bei Volksabstimmungen 1987), eine FBP-Initiative (Minderheitenrecht auf Kontrolle 1989) und eine DpL-Initiative (Franchisebefreiung bei der Krankenkasse 2022).

Tabelle 19.5: Nutzung direktdemokratischer Instrumente durch Parteien (1919 bis 2023)

Partei	Initiative	Referendum	Total
Christlich-soziale Volkspartei bzw. Vaterländische Union (VP bzw. VU)	7	1	8
Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP)	5	1	6
Freie Liste (FL)	4	1	5
Die Unabhängigen (DU)		1	1
Demokraten pro Liechtenstein (DpL)	1		1
Total	17	4	21

Quelle: Datensatz des Autors.

Abstimmungsempfehlungen

Bei den 114 Vorlagen bis 2023, über welche eine Volksabstimmung durchgeführt wurde, gab es in 78 Fällen eine Pro-Abstimmungsempfehlung von mindestens einer Partei, in 51 Fällen gab es eine Contra-Empfehlung von mindestens einer Partei. Insgesamt gab es 24 Vorlagen, zu welcher keine Partei explizit eine Pro- oder Contra-Abstimmungsempfehlung abgab, die erste davon im Jahr 1921, die bisher letzte im Jahr 2011 (Marxer 2018: 458–474, mit Aktualisierungen). Empfehlungen der Regierung sowie einstimmige oder mehrheitliche Beschlüsse des Landtages werden hier nicht als Parteienempfehlungen gewertet.

Die Auflistung der Ablehnung und Annahmen von Abstimmungsvorlagen zeigt, dass die Wahrscheinlichkeit der Zustimmung zu Vorlagen steigt, wenn Parteien die Annahme empfehlen. Wenn das Stimmengewicht der Parteien, die eine Pro-Empfehlung beschlossen, bei den vorangegangenen Landtagswahlen 75 bis 100 % höher war als das Stimmengewicht der Parteien mit Nein-Parolen, wurden rund zwei Drittel der Vorlagen angenommen. Das heißt aber gleichzeitig, dass trotz deutlichem Übergewicht der Pro-Lager-Parteien keine Gewähr für eine Zustimmung gegeben ist, da ein Drittel der Vorlagen trotzdem abgelehnt wurde. Auch auf der anderen Seite der Skala zeigt sich der beschränkte Einfluss der Parteien. Wohl sind neun von zehn Vorlagen an der Urne abgelehnt worden, wenn alle oder mindestens die beiden Großparteien eine Ablehnung empfohlen haben. Bei weniger deutlichem Übergewicht einer Contra-Empfehlung der Parteien wurden hingegen sieben von 19 Vorlagen angenommen. Die Parteibindungen führen also in Liechtenstein nicht automatisch dazu, dass den Abstimmungsempfehlungen der Parteien tatsächlich Folge geleistet wird.

Tabelle 19.6: Abstimmungserfolg nach Abstimmungsparolen der Parteien (1919 bis 2023)

Parteienempfehlungen	Annahme	Ablehnung	% Annahme
75–100 % Contra-Empfehlung	1	9	10 %
35–75 % Contra-Empfehlung	2	3	40 %
Bis 35 % Contra-Empfehlung	5	10	33 %
0 % Pro-/Contra-Empfehlung	10	15	40 %

Parteienempfehlungen	Annahme	Ablehnung	% Annahme
0–35 % Pro-Empfehlung	6	11	35 %
35–75 % Pro-Empfehlung	7	8	47 %
75–100 % Pro-Empfehlung	17	10	63 %
TOTAL	48	66	42 %

Quelle: Marxer 2018: 461 (aktualisiert).

Legende: 75–100 % Contra-Empfehlung bedeutet, dass die Stimmenanteile der Parteien mit Nein-Parole bei den vorangegangenen Landtagswahlen um 75–100 % höher war als die Stimmenanteile der Parteien mit einer Ja-Parole. Parteien ohne klare Abstimmungsempfehlung oder nicht im Landtag vertretene Parteien, Gruppierungen, Verbände etc. werden nicht berücksichtigt.

Abstimmungskommunikation

Die Intensität der Abstimmungskommunikation hat im Verlauf der Zeit stark zugenommen, wobei es zu allen Zeiten Abstimmungen mit mehr oder weniger intensiver Kampagnentätigkeit gab. So sind aus den 1930er-Jahren heftig geführte Abstimmungskämpfe dokumentiert, bei denen auch Plakate und Flugblätter eingesetzt wurden (siehe Marxer 2018: 485–497). Gemessen an Zeitungsbeiträgen zu Volksabstimmungen in den Landeszeitungen zeigt sich, dass bis in die 1980er-Jahre nur in Ausnahmefällen mehr als 50 Publikationseinheiten zu einer bestimmten Volksabstimmung in einer der beiden Tageszeitungen erschienen (Artikel, redaktionelle Beiträge, Stellungnahmen, Leserbriefe, Inserate). Im Durchschnitt waren es von 1919 bis 1989 lediglich 28 Einheiten (Median: 20), in den Jahren 1990 bis 2014 dagegen 92 (Median 68), wobei die äußerst langwierige und intensive Auseinandersetzung über die Verfassungsabstimmung von 2003 in dieser Berechnung nicht eingeschlossen ist. Der Durchschnitt (Mittelwert) ist bei Abstimmungen nach dem Jahr 2000 nochmals auf 122 gestiegen.

Abgesehen von den Landeszeitungen – nach dem Volksblatt-Aus im Februar 2023 nur noch das Liechtensteiner Vaterland – berichten auch andere Printmedien sowie elektronische Medien (Radio L seit 1995; IFLTV seit 2009) über bevorstehende Volksabstimmungen, wobei auch das Internet als Informationsquelle zunehmend Bedeutung erlangt. Mit der wachsenden Medienvielfalt haben sich neue Informations- und Kampagnenwege ergeben (zur Medienentwicklung siehe Beitrag „Medien und öffentliche Kommunikation“ in diesem Handbuch). Aber auch unabhängig von den Möglichkeiten, die die Medien im Rahmen von Abstimmungskampagnen bieten, werden häufig von Befürworter:innen und Gegner:innen von Vorlagen auch eigene Kampagnenstrategien entwickelt. Diese schließen beispielsweise Plakate und Flugblätter mit ein, ebenso Veranstaltungen und Informationsanlässe, die Einbindung von Vereinen und Verbänden und deren Instrumentalisierung als Multiplikatoren und Vermittler. Je nach Bedeutung einer Volksabstimmung und den finanziellen Möglichkeiten der Akteure ist der Einsatz eigener Kampagnenmittel zwar unterschiedlich intensiv und es kann sogar eine Kampagne ganz ohne finanzielle Mittel geführt werden, ohne dass damit die Chancen automatisch geschmälert werden. In den kleinräumigen und sozial engen Verhältnissen Liechtensteins spielt erfahrungsgemäß die interpersonelle Kommunikation nach wie vor eine große Rolle, und auch die Printmedien einschließlich der Leserbriefe erzielen eine Wirkung, ferner auch Diskussionsrunden in Radio und Fernsehen, bei denen der Zugang für Befürworter:innen und Gegner:innen ohne

finanziellen Aufwand gesichert ist. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Informationsbroschüren der Regierung zu den einzelnen Volksabstimmungen sowohl die Pro- wie auch die Contra-Positionen abbilden müssen und auf diese Weise den Initiantinnen/Initianten die Gelegenheit geboten ist, ihre Argumente vorzubringen.

Dieser Kommunikationshintergrund relativiert die von GRECO geäußerte Befürchtung, dass das Kampagnenbudget den Abstimmungserfolg beeinflussen kann und daher Transparenz in der Finanzierung von Kampagnen geboten sei. Auch wenn dies grundsätzlich eine demokratietheoretisch begrüßenswerte Forderung ist, zeigt die liechtensteinische Realität, dass einerseits über die Herkunft der Kampagnenmittel aufgrund der involvierten Akteure bereits weitgehend Kenntnis herrscht, andererseits ein großer Mitteleinsatz nicht zwingend mit einem Abstimmungserfolg korrespondiert.

Ausblick

Die in diesem Beitrag präsentierten Daten zu Volksabstimmungen in Liechtenstein schließen alle Abstimmungen bis Ende 2023 mit ein. Es deutete sich aber bereits an, dass das Jahr 2024 ein besonders aktives Jahr in Bezug auf die direkte Demokratie wird. Bereits im Januar 2024 wurde über drei Vorlagen abgestimmt. In zwei Fällen handelte es sich um ein Referendum im Zuge der Maßnahmen zu einer Energiewende. Ein Gesetz betraf die Photovoltaik-Pflicht, eine andere Vorlage neue Gebäudevorschriften betreffend den Einbau von elektrischen Wärmepumpen anstelle von fossilen Heizsystemen. Beide Vorlagen wurden in der Volksabstimmung vom 21. Januar mit rund zwei Dritteln der Stimmen deutlich abgelehnt (Milic und Rochat 2024a). Das Bürgerkomitee argumentierte erfolgreich mit dem Schlagwort der Verbotskultur. Am gleichen Abstimmungstag wurde über eine Volksinitiative zur Verhinderung eines elektronischen Gesundheitsdossiers abgestimmt, ebenfalls von Bürgerinnen/Bürgern lanciert. Die Vorlage wurde mit knapp 54 % Nein-Stimmen abgelehnt.

Bereits im Februar folgte eine weitere Volksabstimmung. Es handelte sich um eine schon längere Zeit vorbereitete Volksinitiative zur Einführung der Direktwahl der Regierung durch das Volk. Da aber in geschwächter Form weiterhin der Landtag und der Fürst mit einem Bestätigungsrecht involviert gewesen wären, wurde die Initiative als „Einbezug des Volkes bei der Bestellung der Regierung“ titulierte. Initiantin war die Partei Demokraten pro Liechtenstein (DpL), eine Oppositionspartei mit zwei Mandaten im Landtag. Die anderen Landtagsparteien lehnten die Initiative ab, ebenso wurde sie an der Urne mit 68 % Nein-Stimmen deutlich abgelehnt (Milic und Rochat 2024b).

Im Juni kam es wegen eines Referendums zu einer Volksabstimmung über einen Ergänzungskredit für den Neubau des Landesspitals, welcher mit 53,7 Prozent der Stimmen angenommen wurde. Im September 2024 wurde über den Beitritt zum Internationalen Währungsfonds abgestimmt, da ebenfalls genügend Unterschriften für ein Referendum gesammelt wurden. Der Beschluss des Landtages zum IWF-Beitritt wurde mit 55,8 % Ja-Stimmen unterstützt. In beiden Fällen war ein Referendumskomitee aktiv geworden. Ferner wurde von der DpL im Juni eine Unterschriftensammlung für eine Initiative zur Abschaffung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Radio Liechtenstein) gestartet, über welche Ende Oktober 2024 abgestimmt wird. Im Dezember 2024 folgt noch eine Volksabstimmung über ein Referendum gegen den Finanzbeschluss zur Sanierung der staatlichen Pensionskasse. Das Jahr 2024

wird somit als bisheriges Rekordjahr an Volksabstimmungen in die Annalen eingehen (Ergebnisse unter www.abstimmung.li).

Internationaler Vergleich

Basierend auf Jung (2001) ist festzuhalten, dass die direkte Demokratie in Liechtenstein eng in ein rechtsstaatliches Korsett mit mehreren Schlüsselakteuren eingebettet ist – Volk, Fürst, Staatsgerichtshof –, während in der Schweiz weitgehend das Prinzip der Volkssouveränität herrscht. Dies zeigt sich an der unterschiedlichen Strenge im Vorprüfverfahren von Initiativen, den Entscheidungskompetenzen des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes bei direktdemokratischen Verfahren im Vergleich zum Schweizerischen Bundesgericht, ferner auch an der Kompetenz anderer Staatsorgane, insbesondere des Landesfürsten mit dem Sanktionsrecht. Ein weiterer markanter Unterschied ist das obligatorische Referendum in der Schweiz bei Verfassungsänderungen, welches in Liechtenstein nicht besteht. Ebenso ist hervorzuheben, dass das Liechtensteiner Stimmvolk auf Landesebene Volksinitiativen nicht nur die Verfassung betreffend, sondern auch auf Gesetzesstufe lancieren kann. Außerdem kann der Landtag von sich aus Volksabstimmungen über seine eigenen Beschlüsse betreffend Verfassung oder Gesetz, Finanzbeschlüsse oder Staatsverträge anordnen. Ein weiterer wesentlicher Unterschied besteht darin, dass Volksabstimmungen in Liechtenstein für den Landtag bindend sind, mit Ausnahme der erforderlichen Sanktion des Landesfürsten im Falle einer Annahme einer Vorlage sowie mit Ausnahme von verschiedenen Sonderbestimmungen bei 2003 neu in die Verfassung aufgenommenen, aber bislang noch nicht angewandten Verfahren. Dagegen beschränkt sich in der Schweiz auf Bundesebene das Initiativrecht auf Verfassungsbestimmungen, deren Konkretisierung erst später im parlamentarischen Verfahren auf Gesetzesstufe erfolgt. Dies kann somit das eigentlich postulierte Prinzip der Volkssouveränität teilweise aushebeln, indem keine wortgetreue oder sinngemäße Übertragung in Gesetze und Verordnungen erfolgt.

Die rechtlichen Grundlagen der Schweizer direkten Demokratie sowie die einzelnen Abstimmungen sind gut dokumentiert und wissenschaftlich aufgearbeitet (etwa Linder und Wirz 2014; Linder et al. 2010; Milic et al. 2014), speziell auch Volksabstimmungen mit Bezug zu religiösen Minderheiten (Vatter [Hrsg.] 2011). Darauf basierend kann ein Vergleich mit der direkten Demokratie in Liechtenstein angestellt werden.

In Bezug auf den Einsatz direktdemokratischer Verfahren wurde bereits festgestellt, dass die Nutzungshäufigkeit in der Schweiz deutlich höher ist als in Liechtenstein – nicht nur wegen den obligatorischen Volksabstimmungen bei Verfassungsänderungen. Ein weiterer markanter Unterschied besteht in der zeitlichen Dimension. Während in der Schweiz beispielsweise von der Anmeldung einer Initiative bis zur erfolgreichen Unterschriftensammlung und der Durchführung einer Volksabstimmung meist Jahre vergehen, schreibt das Gesetz in Liechtenstein einen straffen Zeitplan vor. Bei der Initiative der Wirtschaftskammer zur Abänderung des Familienzulagengesetzes beispielsweise erfolgte die Anmeldung am 11. Februar 2016, die Vorlage wurde von der Regierung geprüft und bereits im März im Landtag behandelt, worauf die Kundmachung Anfang April erfolgte und die Unterschriftensammlung beginnen konnte. Im Mai 2016, also innerhalb der im VRG vorgeschriebenen Frist von sechs Wochen, wurden die Unterschriften eingereicht, im Juni behandelte der Landtag die Initiative erneut, stimmte

ihr mit knapper Mehrheit zu, ordnete aber dennoch eine Volksabstimmung an, die am 18. September 2016 erfolgte. Von der Anmeldung bis zur Volksabstimmung dauerte es etwas mehr als sieben Monate. Wäre das Gesetz angenommen worden, wäre es bereits am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Fazit

Volksabstimmungen auf nationaler Ebene werden in Liechtenstein im langjährigen Durchschnitt etwas mehr als einmal pro Jahr durchgeführt. Die relevanten direktdemokratischen Instrumente sind dabei das Landtagsbegehren, die Volksinitiative und das Referendum mittels nationaler Unterschriftensammlung. Das Instrumentarium der genutzten und auch der bisher nicht genutzten direktdemokratischen Rechte erlaubt den Stimmberechtigten, aktiv in den politischen Prozess mit weitgehend verbindlichen Entscheidungen einzugreifen. Vorbehalten bleibt bis auf wenige Ausnahmefälle das Sanktionsrecht des Fürsten. Neben dem Landesfürsten und den Repräsentativorganen (Landtag, Regierung) stellt das Volk somit einen zusätzlichen unmittelbaren Machtfaktor im Staat dar, wobei aber rechtsstaatliche Prinzipien einzuhalten sind, etwa die Kompatibilität mit der Verfassung und bestehenden Staatsverträgen. Neben der unmittelbaren Wirkung von Volksentscheiden üben die direktdemokratischen Rechte auch eine indirekte Wirkung aus, indem sie die Tätigkeit der Repräsentativorgane maßgeblich beeinflussen. Die Parteien in Regierung und Landtag sind angehalten, Entscheidungen zu treffen, die allenfalls auch einer Volksabstimmung standhalten. Daher ist im komplexen politischen System Liechtensteins der Kompromissgedanke angelegt, da es nicht nur in Regierung und Landtag Mehrheitsentscheidungen braucht – im Falle von Verfassungsänderungen sogar Einstimmigkeit im Landtag oder eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen. Denn darüber hinaus ist auch das Vetorecht des Landesfürsten in Betracht zu ziehen, ferner auch das Referendumsrecht des Stimmvolkes. Das Initiativrecht seinerseits kann als Ventil dienen, wenn die herrschende Politik nicht willens oder in der Lage ist, eine von bestimmten Akteuren als wichtig erachtete Gesetzes- oder Verfassungsänderung herbeizuführen. Die politische Blockade kann überwunden werden, wenn auf dem Wege einer erfolgreichen Initiative ein entsprechender Beschluss zustande kommt. Diese Ausweichmöglichkeit nutzen nicht nur Bürger:innen oder Interessengruppen wie Vereine oder Verbände, sondern auch die politischen Parteien, im Jahr 2003 sogar das Fürstenhaus. In langfristiger Perspektive haben die direktdemokratischen Rechte und deren Einsatz nicht zu einer Destabilisierung des politischen Systems geführt, sondern eher zu einer Stabilisierung, da die Parteienmacht eingeschränkt wird, mit dem Referendum eine Notbremse, mit der Initiative ein Sicherheitsventil vorhanden ist und direktdemokratische Entscheidungen eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung wie auch bei den Parteien und Interessengruppen finden.

Literatur und Quellen

Literatur

Altman, David (2011): *Direct democracy worldwide*. Cambridge, New York: Cambridge University Press.

- Altman, David (2015): *Measuring the Potential of Direct Democracy Around the World (1900–2014)*. Gothenburg (Working Paper. University of Gothenburg. Dept of Political Science. The Varieties of Democracy Institute, 17).
- Batliner, Martin (1993): *Die politischen Volksrechte im Fürstentum Liechtenstein*. Fribourg (Publikationen des Instituts für Föderalismus, 8).
- Braun Binder, Nadja/Milic, Thomas/Rochat, Philippe E. (2020): *Die Volksinitiative als (ausser-)parlamentarisches Instrument? Eine Untersuchung der Parlamentsmitglieder in Initiativkomitees und der Trägerschaft von Volksinitiativen*. Zürich, Bern, Genf: Schulthess.
- Büchel, Donat (2011): "Sparkassaskandal". In: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL)* (Stand: 31.12.2011).
- Feld, Lars P./Kirchgässner, Gebhard (2007): *On the economic efficiency of direct democracy*. VS Verlag für Sozialwissenschaften. In: Pállinger, Zoltán Tibor/Kaufmann, Bruno/Marxer, Wilfried/Schiller Theo (Hrsg.): *Direct Democracy in Europe*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Direct Democracy in Modern Europe, 1), 108–124.
- Geisselmann, Christian (2017): *Direkte Demokratie in der liechtensteinischen Landesverfassung und im österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz. Eine rechtsvergleichende Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung empirischer Erfahrungswerte*. Dissertation Private Universität im Fürstentum Liechtenstein. Bregenz.
- Gross, Andreas (2007): *The design determines the quality – some criteria for determining the design and the quality of direct democracy*. In: Pállinger, Zoltán Tibor/Kaufmann, Bruno/Marxer, Wilfried/Schiller, Theo (Hrsg.): *Direct Democracy in Europe*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Direct Democracy in Modern Europe, 1), 64–70.
- Group of States against Corruption (GRECO) (2016) : *Dritte Evaluationsrunde. Evaluationsbericht über Liechtenstein. Transparenz der Parteienfinanzierung (Thema II)*. Strassburg, 18. März 2016.
- Hornig, Eike-Christian (2011): *Die Parteiendominanz der direkten Demokratie in Westeuropa*. Baden-Baden: Nomos.
- Jung, Sabine (2001): *Die Logik direkter Demokratie*. Diss. Univ. Mannheim. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Kamps, Klaus/Scholten, Heike (2014): *Politische Kommunikation in Wahl- und Referendumsdemokratien*. In: Scholten, Heike/Kamps, Klaus (Hrsg.): *Abstimmungskampagnen. Politikvermittlung in der Referendumsdemokratie*. Wiesbaden: Springer VS, 53–76.
- Linder, Wolf/Bolliger, Christian/Rielle, Yvan (2010): *Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848 bis 2007*. Bern: Haupt.
- Linder, Wolf/Wirz, Rolf (2014): *Direkte Demokratie*. In: Knoepfel, Peter/Papadopoulos, Yannis/Sciarrini, Pascal/Vatter, Adrian/Häusermann, Silja (Hrsg.): *Handbuch der Schweizer Politik*. 5., völlig überarb. u. erw. Aufl. Zürich: Verl. Neue Zürcher Zeitung, 145–167.
- Marcinkowski, Frank/Marxer, Wilfried (2010): *Öffentlichkeit, öffentliche Meinung und direkte Demokratie. Eine Fallstudie zur Verfassungsreform in Liechtenstein*. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 47).
- Marcinkowski, Frank/Marxer, Wilfried (2011): *Politische Kommunikation und Volksentscheid. Eine Fallstudie zur Verfassungsreform in Liechtenstein*. Baden-Baden: Nomos (Reihe Politische Kommunikation und demokratische Öffentlichkeit, 2).
- Marxer, Wilfried (2011): *Umfrage zur Volksabstimmung „Hilfe statt Strafe“*. Medienorientierung am 12. Oktober 2011. Liechtenstein-Institut. BERN.
- Marxer, Wilfried (2012a): *Initiatives in Liechtenstein – Safety Valve in a Complex System of Government*. In: Setälä, Maija/Schiller, Theo (Hrsg.): *Citizens' Initiatives in Europe. Procedures and Consequences of Agenda-Setting by Citizens*. Houndmills: Palgrave Macmillan, 37–52.
- Marxer, Wilfried (2012b): *Volksabstimmung „Ja – damit deine Stimme zählt“ vom 1. Juli 2012. Summarische Ergebnisse einer Umfrage*. Presseunterlagen. BERN.

- Marxer, Wilfried (2012c): Minorities and Direct Democracy in Liechtenstein. In: Marxer, Wilfried (Hrsg.): *Direct Democracy and Minorities*. Wiesbaden: Springer VS (*Direct Democracy in Modern Europe*, 3), 165–180.
- Marxer, Wilfried (2012d): Use and Non-Use of Direct Democratic Instruments. Paper presented at the Conference „Political Crisis in Europe - Direct Democratic Answers“ in Budapest, 3-5 May 2012. BERN.
- Marxer, Wilfried (2014a): Volksabstimmung „Pensionskasse Win-Win“ und „Win-Win-50“ vom 15. Juni 2014. Ergebnisse einer Umfrage. BERN (LI Aktuell, 1).
- Marxer, Wilfried (2014b): Direkte Demokratie in Liechtenstein. Selektiv erhobene Stimme des Volkes. In: Münch, Ursula/Hornig, Eike-Christian/Kranenpohl, Uwe (Hrsg.): *Direkte Demokratie. Analysen im internationalen Vergleich*. Baden-Baden: Nomos, 195–209.
- Marxer, Wilfried (2016a): The Multi-faceted Use of Direct Democratic Instruments in a Very Small State Framework: The Case of Liechtenstein. Conference Paper: IPSA 24th World Congress of Political Science, Poznań, Poland (Panel: RC06.21: Political Sociology - The Crisis Solving Potential of Referendums). BERN.
- Marxer, Wilfried (2016b): Volksabstimmung „Familienzulagengesetz“ vom 18. September 2016. Ergebnisse einer Umfrage. BERN (LI Aktuell, 2/2016).
- Marxer, Wilfried (2016c): Volksabstimmung „Krankenversicherungsgesetz“ vom 13. Dezember 2015. Ergebnisse einer Umfrage. BERN (LI Aktuell, 1/2016).
- Marxer, Wilfried (2017): Brennpunkt Verfassung: Volksabstimmungen über die liechtensteinische Verfassung seit 1919. In: Liechtenstein-Institut und Historischer Verein für das Fürstentum
- Marxer, Wilfried (2018a): Volksabstimmung „Tour de Ski“ vom 25. November 2018. Ergebnisse einer Online-Umfrage. BERN (LI Aktuelle, 1/2018).
- Marxer, Wilfried (2018b): *Direkte Demokratie in Liechtenstein. Entwicklung, Regelungen, Praxis*. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (*Liechtenstein Politische Schriften*, 60).
- Marxer, Wilfried (2022): Die Verknüpfung von direkter Demokratie und Monarchie in Liechtenstein. In: Peter Bussjäger und Anna Gamper (Hrsg.): *100 Jahre Liechtensteinische Verfassung*. Wien: Verlag Österreich, 153–180.
- Marxer, Wilfried/Pällinger, Zoltán Tibor (2006): Direkte Demokratie in der Schweiz und in Liechtenstein – Systemkontexte und Effekte. BERN (Beiträge Liechtenstein-Institut, 36).
- Milic, Thomas/Rousselot, Bianca/Vatter, Adrian (2014): *Handbuch der Abstimmungsforschung*. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung (*Politik und Gesellschaft in der Schweiz*, 2).
- Milic, Thomas/Rochat, Philippe (2022a): Volksabstimmung „Franchise-Befreiung“ vom 26. Juni 2022. Ergebnisse einer Online-Umfrage. Gamprin-BERN (LI Aktuell 1/2022).
- Milic, Thomas/Rochat, Philippe (2022b): Volksabstimmung „Gesetzliche Grundlage für 2G-Regelung („2G-Gesetz“)“ vom 18. September 2022. Ergebnisse einer Online-Umfrage. Gamprin-BERN (LI Aktuell 2/2022).
- Milic, Thomas/Rochat, Philippe (2023): Volksabstimmung „Casino-Verbot“ vom 29. Januar 2023. Ergebnisse einer Online-Umfrage. Gamprin-BERN (LI Aktuell 1/2023).
- Milic, Thomas/Rochat, Philippe (2024a): Volksabstimmung zu den beiden Energievorlagen und dem e-Gesundheitsdossier vom 21. Januar 2024. Ergebnisse einer Online-Umfrage. Gamprin-BERN (LI Aktuell 2/2024).
- Milic, Thomas/Rochat, Philippe (2024b): Volksabstimmung zum Initiativbegehren zum Einbezug des Volkes bei der Bestellung der Regierung vom 25. Februar 2024. Ergebnisse einer Online-Umfrage. Gamprin-BERN (LI Aktuell 2/2024).
- Pällinger, Zoltán Tibor/Kaufmann, Bruno/Marxer, Wilfried/Schiller, Theo (Hrsg.) (2007): *Direct Democracy in Europe*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (*Direct Democracy in Modern Europe*, 1).
- Ritter, Michael (1990): Besonderheiten der direkten Demokratie Liechtensteins im Vergleich zur Schweiz. In: *Liechtensteinische Juristen-Zeitschrift* II (1), 2–8.

- Schiller, Theo (Hrsg.) (2011): Local Direct Democracy in Europe. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Direct Democracy in Modern Europe, 2).
- Schmidt, Manfred G. (2003): Lehre der Schweizer Referendumsdemokratie. In: Claus Offe (Hrsg.): Demokratisierung der Demokratie. Eine Einführung. 5. Aufl. Opladen: Leske + Budrich, 111–123.
- Vatter, Adrian (Hrsg.) (2011): Vom Schächt- zum Minarettverbot. Religiöse Minderheiten in der direkten Demokratie. Zürich: Neue Zürcher Zeitung.
- Vatter, Adrian (2018): Das politische System der Schweiz. 3., durchgesehene Auflage. Baden-Baden: Nomos (Studienkurs Politikwissenschaft).
- Wille, Herbert (2015): Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsgeschichtliche Grundlagen und oberste Organe. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 57).

Internetlinks

www.verfassung.li: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.
www.gesetze.li: Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.
www.abstimmung.li: Resultate von nationalen Volksabstimmungen seit 2002.
www.statistikportal.li: Statistische Informationen des Amtes für Statistik.
www.historisches-lexikon.li: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.
www.liechtenstein-institut.li: Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.
www.gerichtsentscheide.li: Entscheidungen der liechtensteinischen Gerichte.
www.landtag.li: Website des Liechtensteinischen Landtages.
www.regierung.li: Website der Liechtensteinischen Regierung.
www.bua.regierung.li: Berichte und Anträge der Regierung an den Landtag.
www.fbp.li; www.vu-online.li; www.freieliste.li; www.du4.li; www.dpl.li; www.mim-partei.li: Websites der Parteien.
www.vaterland.li; www.radio.li; www.1fl.li; www.lie-zeit.li: Websites der wichtigsten Medien.

Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Volk und Volksrechte – Fürst und Fürstenhaus – Landtag – Regierung – Gemeinden – Gerichtsbarkeit – Parteien – Verbände – Zivilgesellschaft und soziale Bewegungen – Politische Kultur – Politisches System.